

V e r o r d n u n g

der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990

Aufgrund des § 24 und des § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Eitzen I, Beverbeck, Grünhagen und Steddorf in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemarkung Barnstedt, Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Schierbruch und Forellenbachtal“.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 250 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Beilageblatt mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

1. Schutzzweck ist

- a) in den in der Karte als Naturwald gekennzeichneten Bereichen die Sicherung der von unmittelbaren menschlichen Einflüssen weitgehend freien natürlichen Sukzession
 - des Naturwaldes im Forellenbachtal, der wesentliche Elemente des Erlenbruchwaldes, des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes, des Bach-Erlen-Eschenwaldes, des Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwaldes und des Flattergras-Buchenwaldes enthält und sich durch eine Vielfalt an Kleinstandorten auszeichnet,

- des kraut- und moosreichen Schwarzerlenbruchs (Schierbruch Süd) in einer flachen Senke mit seinen ausgehöhlten, halb verfallenen teilweise sekundär durchwurzeltten alten Erlenstümpfen, krummwüchsigen Stockausschlägen, vielstämmigen, stelzwurzeligen Erlen und reichen Moosbeständen und der anschließenden Übergänge zum nassen bis feuchten Eichen-Hainbuchenwald,
 - b) in den übrigen Waldbereichen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation, insbesondere des Erlenbruchwaldes, des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes, des aueähnlichen Eichen-Hainbuchenwaldes, des artenreichen, feuchten Buchen-Eichen-Hainbuchenwaldes, des Flattergras- und Drahtschmielen-Buchenwaldes und des Birken-Stieleichenwaldes, unter Erhaltung der hier vorkommenden Kleinstandorte,
 - c) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche,
 - d) die Erhaltung der gegenwärtig teilweise als Grünland genutzten Niederungsbereiche und deren Entwicklung zu größerer Naturnähe
- einschließlich der standorttypischen Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften.
2. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) Hunde frei laufen zu lassen,
- d) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- f) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.

(3) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Anlage von Wildäckern, das Ausbringen organischer Stoffe in und an Gewässern, auf Magerrasen und Moorflächen sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des in der Karte gekennzeichneten Grünlandes (Grünland gem. § 5 a) ohne Umbruch, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und Veränderung des Bodenreliefs (Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken);
- b) die Bewirtschaftung des in der Karte gekennzeichneten Grünlandes (Grünland gem. § 5 b) als Mähwiese ab dem 20. Juni mit anschließender Beweidung mit 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar. Nicht eingeschlossen sind der Umbruch, die Veränderung des Bodenreliefs, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen, in der Karte gekennzeichneten Ackerflächen als Acker oder Grünland ohne Aufbringen von Klärschlamm;
- d) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte gekennzeichneten landeseigenen Flächen (Wald gem. § 5 d) vorrangig in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, die vom zuständigen Forstamt bewirtschaftet, gepflegt und überwacht werden, auf der Grundlage eines vom Niedersächsischen Forstplanungsamt aufgestellten und mit der Bezirksregierung einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes, der Bestandteil des Betriebswerkes wird
 - unter Förderung der Baumarten Stieleiche, Buche, Hainbuche, Esche, Roterle, Flatterulme, Traubenkirsche und Birke entsprechend den Standortverhältnissen mit möglichst langen Umtriebszeiten, hoher Vorratshaltung und mehrschichtigem/stufigem Bestandesaufbau;
 - mittels Förderung bzw. Schonung der natürlichen Arten- und Strukturvielfalt (Erhaltung des Strauchwuchses, von Efeubäumen, hochgeklappten Wurzeltellern und mindestens vier Altbäumen je Hektar bis zu ihrem nat. Verfall, insbesondere Horst- und Höhlenbäumen);
 - unter Aufhebung des Entwässerungssystems (soweit das ohne Schädigung einer möglichen Verjüngung und des Oberliegers möglich ist);
 - unter Beschränkung auf streifen-/plätzeweise Verfahren zum Freilegen des Mineralbodens für die Waldverjüngung mit maximal 30 cm Arbeitstiefe;

- unter Vorrang manuell/mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren;
- unter Vorrang von Naturverjüngung;
- ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 ha Größe.

Von den vorstehend genannten Vorrangverfahren darf nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes abgewichen werden.

Die Wegeunterhaltung ist unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume nur mit heimischem Sand, Kies und Lesesteinen zulässig;

- e) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte gekennzeichneten Waldflächen (Wald gem. § 5 e) in naturnaher, pfleglicher Art und Weise
- mit standortgerechten Baumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung;
 - unter möglichst weitgehender Schonung vorhandener Sträucher und Bäume II. Ordnung im Unterstand;
 - unter Schaffung zusammenhängender Blößen über 1 ha Größe;
 - unter Belassung von mindestens 4 Exemplaren je Hektar dickstämmigen Altholzes oder einzelner Altholzgruppen;
 - unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung bei streifen- oder plätzeweiser Bodenbearbeitung;
 - ohne Maßnahmen zur Entwässerung;

auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes, das zwischen der Bezirksregierung, dem zuständigen Forstamt und den Eigentümern einvernehmlich abgestimmt wird; solange dieses Konzept noch nicht vorliegt, sind Einzelmaßnahmen mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Die Bewirtschaftung hat auf das Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten Rücksicht zu nehmen. Düngung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg zulässig;

- f) die einzelstamm-/horstweise Holzentnahme auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen (Wald gem. § 5 f) in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
- g) die Errichtung von Hochsitzen, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und soweit sie in Deckung von Bäumen erstellt werden;
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit es zur Vermeidung von Verlässungen landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, in Absprache mit der Bezirksregierung Lüneburg und unter Förderung des randlichen Gehölzbewuchses, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März;

- i) die Nutzung der vorhandenen Gewässer und Feldberegnungsbrunnen, soweit hierfür die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse bei Erlass der Verordnung vorliegen;
- j) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- k) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Straßen;
- l) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wirtschaftswegen unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen und die Unterhaltung der Brücken;
- m) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte;
- n) das Betreten des Gebietes
 - a) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg und Unterrichtung des jeweiligen Eigentümers,
 - c) durch die zuständigen Forstdienststellen,
zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben;
- o) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden:

- das Aufstellen von Naturschutzschildern,
- die Entnahme von Gehölzen außerhalb der unter § 5 d) und e) fallenden Bereiche,
- das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen.

Die Maßnahmen werden nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durchgeführt. Sie können in ein- bis mehrjährigen Abständen wiederholt werden. Die zugelassene Bewirtschaftung der vorhandenen privateigenen wald- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen darf durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10 000 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50 000 DM betragen kann.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 23. Oktober 1990

In Vertretung des Regierungsvizepräsidenten
Dr. Fuß